jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/8 89/01/0363

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Die Aufforderung der Staatspolizei, Angaben über die Personen zu machen, mit welchen der Asylwerber Geschäfte getätigt hatte, stellt keine Verfolgungshandlung iSd FlKonv dar. Ebenso wenig die Weigerung des Asylwerbers weiterhin diesbezügliche Angaben zu machen (hier: CSSR; Hinweis E 20.7.1988, 88/01/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010363.X02

Im RIS seit

05.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at